



---

## Sachstand

---

## Wiederholungswahl und Grundmandatsklausel

## Wiederholungswahl und Grundmandatsklausel

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 110/22  
Abschluss der Arbeit: 28.07.2022  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundmandatsklausel</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Durchführung einer Wiederholungswahl</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Mögliche Auswirkungen der Wiederholungswahl</b>	<b>5</b>
4.1.	Verlust des Mandats	5
4.2.	Erwerb des Mandats	5
4.3.	Grundmandatsklausel	6

## 1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit dem Verfahren und den Folgen einer Wiederholung der Bundestagswahl. Unter anderem werden die möglichen Auswirkungen der Wiederholungswahl auf eine Partei erläutert, die bei der ursprünglich durchgeführten Wahl nur aufgrund der sog. Grundmandatsklausel an der Sitzverteilung teilgenommen hat.

## 2. Grundmandatsklausel

§ 6 Bundeswahlgesetz (BWahlG)<sup>1</sup> regelt die **Verteilung der Sitze nach Landeslisten** im Nachgang der Bundestagswahl. Dabei bestimmt § 6 Abs. 3 Satz 1 BWahlG, dass nur solche Parteien bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden, die **entweder mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen** oder aber **mindestens drei Direktmandate** erhalten haben. Diese Variante des Absehens von der Fünf-Prozent-Hürde wird als Grundmandatsklausel bezeichnet. Eine Partei, die weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erlangt hat, aber in drei Wahlkreisen das Direktmandat gewinnen konnte, nimmt danach mit allen errungenen gültigen Zweitstimmen an der Verteilung der Sitze teil.<sup>2</sup> Die Begründung für diese Regelung sieht das Bundesverfassungsgericht darin, dass eine solche Partei trotz des Scheiterns an der Fünf-Prozent-Hürde als bedeutsame politische Kraft anzusehen sei.<sup>3</sup>

Bei Gewinn von **nur einem oder zwei Direktmandaten** einer Partei, die die Fünf-Prozent-Hürde nicht erreicht, kommt die **Grundmandatsklausel nicht zum Tragen**. In diesem Fall zieht nur der einzelne gewählte Direktkandidat bzw. die beiden gewählten Direktkandidaten nach der Regelung des § 5 BWahlG in den Bundestag ein.

## 3. Durchführung einer Wiederholungswahl

Die Wiederholungswahl ist in **§ 44 BWahlG** und **§ 83 Bundeswahlordnung (BWahlO)** geregelt. Nach § 44 Abs. 1 BWahlG ist eine Wahl, die im Wahlprüfungsverfahren für ganz oder teilweise ungültig erklärt wurde, nach Maßgabe der Wahlprüfungsentscheidung zu wiederholen. Die Wiederholungswahl muss gemäß § 44 Abs. 3 BWahlG grundsätzlich spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt wurde.

§ 44 Abs. 2 BWahlG benennt die Einzelheiten zum Verfahren der Wiederholungswahl:

„Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfließen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.“

---

1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482).

2 Vgl. BVerfGE 95, 408 (423).

3 Vgl. BVerfGE 95, 408 (422 f.).

Die Wiederholungswahl soll somit soweit wie möglich unter denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Wahl stattfinden. Die Regelung, dass die Wiederholungswahl nach „**denselben Wahlvorschlägen**“ erfolgen soll, bedeutet, dass grundsätzlich keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden können. Dies gilt unabhängig von der Zeitspanne, die seit der ursprünglichen Wahl vergangen ist. Somit sind grundsätzlich die **gleichen Stimmzettel** zu verwenden.

**Eine Ausnahme** besteht nach § 44 Abs. 2 BWahlG dann, wenn sich dies aus dem **Tenor** der Wahlprüfungsentscheidung ergibt. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die Wahl gerade aufgrund rechtswidriger Wahlvorschläge für (teilweise) ungültig erklärt wurde.

§ 83 Abs. 6 BWahlO ergänzt diese Ausnahme zudem für Fälle, in denen ein Bewerber zwischenzeitlich **gestorben** oder die **Wählbarkeit verloren** hat. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWahlG geregelt. Danach muss ein Bewerber Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zudem darf er nicht nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Sollten aufgrund des Vorliegens einer Ausnahme neue Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl erforderlich sein, müssen diese erneut nach dem **regulären Aufstellungsverfahren** für Wahlvorschläge (§§ 21 und 27 BWahlG) erstellt werden. Zudem müssen eventuell die notwendigen Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 2 BWahlG) beigebracht werden.<sup>4</sup>

#### 4. Mögliche Auswirkungen der Wiederholungswahl

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 BWahlG wird nach der Wiederholungswahl das **Wahlergebnis** nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts des BWahlG (§§ 37 bis 42 BWahlG) **neu festgestellt**. Das festgestellte Ergebnis kann zu Mandatsverlusten oder -gewinnen führen.

##### 4.1. Verlust des Mandats

Hat ein Bundestagsabgeordneter bei der Wiederholungswahl sein Mandat nicht erneut errungen (**Verlust durch Neufeststellung des Wahlergebnisses** nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BWahlG), so verliert er sein Mandat **nicht automatisch**.<sup>5</sup> Vielmehr entscheidet der **Ältestenrat** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BWahlG über den Mandatsverlust. Das Mandat endet mit der Entscheidung. Der Betroffene kann nach § 47 Abs. 3 Satz 3 BWahlG beantragen, dass die Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren des Bundestages nach Art. 41 GG überprüft wird.

##### 4.2. Erwerb des Mandats

Die bei der Wiederholungswahl gewählten Bewerber werden gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 BWahlG durch den zuständigen Wahlleiter informiert und müssen innerhalb einer Woche **erklären**, ob sie

---

<sup>4</sup> Siehe zum Ganzen Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 44 Rn. 9.

<sup>5</sup> Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 46 Rn. 19.

---

die **Wahl annehmen**. Gibt der Bewerber bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt nach § 45 Abs. 3 Satz 3 BWahlG die Wahl als angenommen.

Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich gemäß § 45 Abs. 3 BWahlG mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter erworben. Ersetzt der bei der Wiederholungswahl gewählte Bewerber einen Abgeordneten, der bei der fehlerhaften Wahl gewählt worden war und sein Mandat aufgrund der Wiederholungswahl verliert, so erwirbt der neugewählte Kandidat sein Mandat erst mit dessen Ausscheiden (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BWahlG).

#### 4.3. Grundmandatsklausel

Die Wiederholungswahl kann zudem Auswirkungen auf eine Partei haben, die bei der ursprünglichen Wahl an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist und nur aufgrund der Grundmandatsklausel an der Sitzverteilung anhand der Landeslisten teilgenommen hat.

Wird bei der Wiederholungswahl die **Fünf-Prozent-Hürde erreicht**, so ist die **Grundmandatsklausel nicht länger von Belang**. Die Partei würde in diesem Fall nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BWahlG an der Sitzverteilung teilnehmen und in voller Stärke ihrer Zweitstimmen in den Bundestag einziehen.

Sollte die Partei erneut an der **Fünf-Prozent-Hürde scheitern**, aber wiederum mindestens drei **Direktmandate erzielen**, so gilt dasselbe wie bei der ursprünglichen Wahl: Die Partei würde aufgrund der **Grundmandatsklausel** gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BWahlG an der Sitzverteilung teilnehmen und ebenfalls in voller Stärke ihrer Zweitstimmen in den Bundestag einziehen.

Sollte die Partei an der **Fünf-Prozent-Hürde scheitern** und zugleich **weniger als drei Direktmandate erzielen**, so kann die **Grundmandatsklausel nicht angewandt** werden. In diesem Fall würde die Partei nicht an der Sitzverteilung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 BWahlG teilnehmen. Vielmehr würde(n) – wie bereits unter 2. ausgeführt – **ausschließlich** der einzelne bzw. die beiden gewählten **Direktkandidaten** der Partei gemäß der Regelung des § 5 BWahlG in den Bundestag einziehen. Die Bildung einer **Fraktion** wäre in diesem Fall aufgrund des Nichterreichens der erforderlichen Stärke von mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Bundestags (§ 10 Abs. 1 GO-BT) nicht möglich.

\*\*\*